GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

328. Fritz, Georg. 1903. "Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan betreffend die Jagd auf verwildertes Rindvieh in den Marianen, vom 26. Juni 1901." [Regulation by the district administrator of Saipan regarding the hunt for feral cattle on the Marianas, dated 26 June 1901]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 355.

Regulation stipulating that only the district administration or its designee are permitted to hunt for feral cattle and deer.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die vorbezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

Buëa-Kamerun, den 24. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

236. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Jagd auf verwildertes Rindvieh in den Marianen. Vom 26. Juni 1901.

Zufolge Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Neu-Guinea wird bestimmt:

1. Die Jagd auf verwildertes Rindvieh sowie auf Hirschwild ist ausschliefslich dem Bezirksamt bezw. dessen Beauftragten vorbehalten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Arbeitsverpflichtung und der Einziehung des erbeuteten Wildes bestraft.

Saipan, den 26. Juni 1901.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

237. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbesteuer-Verordnung.*) Vom 28. Juni 1901.

Hiermit bestimme ich, dafs die Karawanenhändler und die in Einbäumen oder Auslegern dem Fischfang obliegenden Fischer vorläufig von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Dagegen sind die Höker und Hausierer sowie auch die in Dhaus fahrenden Fischer mit einem mäfsigen Betrage zur Gewerbesteuer zu veranlagen und insbesondere zur Lösung eines Gewerbeerlaubnisscheines anzuhalten.

Ich ermächtige jedoch die Bezirksämter, je nach dem Geschäftsumfange dieser Gewerbe und unter Berücksichtigung der örtlichen Handelsverhältnisse die Gebühren für den Gewerbeerlaubnisschein (§ 11, 3 der Gewerbe-Verordnung) bis auf 4 Rupien herabzusetzen und die Gewerbesteuer erforderlichenfalls noch unter die im § 2 der Gewerbeverordnung festgesetzten Jahresbeträge stufenweise bis auf 2 Rupien zu ermäfsigen.

Die §§ 1, 2 und 11 der Gewerbeverordnung sind durch einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen.

Dar-es-Salâm, den 28. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Müller.

*) Oben, No. 109.